



Beschlussvorlage-Nr.: SR/434/2024

zur Sitzung beraten:

Stadtrat                                      Entscheidung                      08.02.2024                      öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Festlegung von Schlüsselprodukten gem. § 4 Abs. 2 S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO

Gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 1, 2 Nr. 1 SächsGemO  
§ 4 Abs. 2 S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO  
§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO  
A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi

Vorlage wurde erarbeitet von: Kämmererei,

Vorlage wurde beraten mit: Bürgermeister, Ältestenrat

Welche Beschlüsse des Stadtrats wurden dazu bereits gefasst: keine

Welche Beschlüsse des Stadtrats sind aufzuheben: keine

## I. **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die nachfolgend aufgeführten Produkte zu Schlüsselprodukten im Sinne des § 59 Nr. 44 SächsKomHVO i. V. m. A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi zu benennen:

| Teilhaushalt (THH)                                 | Produkt | Bezeichnung                   |
|----------------------------------------------------|---------|-------------------------------|
| THH 1 – Haupt-/ Finanzverwaltung                   | 111101  | Gemeindeorgane                |
| THH 2 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) | 111302  | Gebäude Pfaffroda             |
| THH 2 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) | 111305  | Gebäude Olbernhau             |
| THH 3 – Bauamt                                     | 541001  | Gemeindestraßen               |
| THH 4 – Bürgeramt                                  | 365     | Tageseinrichtungen für Kinder |
| THH 4 – Bürgeramt                                  | 4241    | Sportstätten                  |
| THH 5 – Überschuss                                 | 611001  | Steuern, allg. Zuweisungen    |
| THH 7 – Regiebetrieb Kultur & Tourismus            | 252001  | Nichtwissenschaftliche Museen |
| THH 7 – Regiebetrieb Kultur & Tourismus            | 281004  | Heimat- und Kulturpflege      |

## II. **Begründung**

Nach § 28 Abs. 1 SächsGemO legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Diese Aufgabe kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO nicht übertragen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Zusätzlich soll nach § 4 Abs. 2. S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO in jedem Teilhaushalt mindestens ein Schlüsselprodukt mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden. Als Schlüsselprodukte sollen dabei Produkte gewählt werden, die für die Kommune von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind und Steuerungsrelevanz besitzen (vgl. § 59 Nr. 44 SächsKomHVO i. V. m. A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi).

Mit Einführung der Doppik und der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2013 wurden für den Haushalt der Stadt Olbernhau drei Produkte als Schlüsselprodukte definiert. Als Schlüsselprodukte benannt wurden damals die Produkte „365 – Tageseinrichtungen für Kinder“, „4241 – Sportstätten und Sporteinrichtungen“ und „541 – Gemeindestraßen“. Die Schlüsselprodukte 365 und 4241 sind beide dem Teilhaushalt 4 - Bürgeramt zuzuordnen. Das Schlüsselprodukt 541 gehört dem Teilhaushalt 2 – Bauamt an. Der Gesamthaushalt der Stadt Olbernhau ist in sieben Teilhaushalte untergliedert. Folglich können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in allen Teilhaushalten Schlüsselprodukte ausgewiesen werden.

Durch die Definition der Schlüsselprodukte lt. Beschlussvorschlag kann in jedem Teilhaushalt mindestens ein Schlüsselprodukt ausgewiesen werden. Durch diesen Schritt kann der städtische Haushalt den rechtlichen Anforderungen der SächsKomHVO gerecht werden. Die grau markierten Produkte dienen lediglich der Übersichtlichkeit und kennzeichnen die Produkte, die bereits im Zuge der Eröffnungsbilanz zu Schlüsselprodukten benannt wurden.

Anlagen: keine

Anzahl der Teilnehmer: 21